

§§ 112, 121, 230 StPO

Kein neuer Haftbefehl nach Aufhebung durch das OLG

OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.04.2013 – 1 Ws 28/13, NStZ 2014, 357

Fall

Gegen A besteht dringender Tatverdacht wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Er wird am 02.08.2011 festgenommen. Am Folgetag ergeht Untersuchungshaftbefehl und A wird zum Vollzug der U-Haft in die JVA gebracht. Die Untersuchungshaft wird vom 26.09.2011 für sechs Monate durch Strafhaft in anderer Sache unterbrochen. Am 10.11.2011 erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Schwurgericht. Am 12.03.2012 wird das Hauptverfahren eröffnet. Noch bevor es zum ersten Hauptverhandlungstermin kommen kann, müssen die Akten dem OLG gemäß §§ 121, 122 StPO vorgelegt werden, weil die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus andauert. Der Strafsenat stellt eine Verfahrensverzögerung von sieben Monaten fest, ordnet die Fortdauer der U-Haft nicht an und hebt den Haftbefehl wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot auf. A wird am 08.08.2012 aus der U-Haft entlassen.

Der erste Hauptverhandlungstermin findet am 21.11.2012 statt. Nach einer Verhandlungspause kehrt A ohne Angabe von Gründen nicht zur Fortsetzung der Verhandlung zurück. Die Kammer erlässt daraufhin einen Vorführungsbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO für den nächsten Termin am 23.11.2012. Am nächsten Hauptverhandlungstag erscheint A wiederum nicht. Nachdem A auch zum Termin am 30.11.2012 unentschuldig nicht erscheint, erlässt die Kammer einen Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO. Im nächsten Termin vom 10.12.2012 stellt das Gericht das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig ein, weil A unbekanntes Aufenthalts ist. Da der Haftbefehl bis zum Ablauf der 21-Tagesfrist des § 229 Abs. 1 StPO nicht vollstreckt werden konnte, hebt das Gericht diesen auf. Die StA beantragt daraufhin einen erneuten Haftbefehl. Wie wird das gemäß § 125 Abs. 2 StPO zuständige Schwurgericht entscheiden?

Entscheidung

Das Gericht erlässt den beantragten Haftbefehl gemäß **§ 112 Abs. 1 StPO**, wenn **dringender Tatverdacht** besteht, ein **Haftgrund** gegeben ist und der Vollzug der Untersuchungshaft **nicht unverhältnismäßig** ist. Die Voraussetzungen scheinen insbesondere im Hinblick auf Abs. 3 der Vorschrift gegeben zu sein. Allerdings könnte dem Erlass eines neuen Haftbefehls eine **Sperrwirkung** entgegenstehen, die mit der Aufhebung des alten Haftbefehls eingetreten sein könnte.

1. Gemäß § 121 Abs. 1 StPO darf, solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel erkennt, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Dies ist hier wegen der nicht gerechtfertigten Verfahrensverzögerung nicht der Fall gewesen, sodass der Strafsenat des OLG den Haftbefehl aufgehoben hatte.

Fraglich ist, ob dies dem erneuten Erlass eines Haftbefehls entgegensteht. Zwar besteht Einigkeit, dass es verfassungsrechtlich zulässig wäre, eine einmal nach §§ 121, 122 StPO für unzulässig befundene U-Haft erneut zu vollziehen

Leitsatz

Hat das OLG den Haftbefehl mangels Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO aufgehoben, darf weder das OLG selbst noch das Haftgericht diese Entscheidung abändern. Das gilt auch bei einer wesentlichen Änderung der Sach- und Erkenntnislage. Die Aufhebungsentscheidung entfaltet vielmehr Sperrwirkung bis zum Erlass des Urteils. Die früher vertretene Ansicht gibt der Senat ausdrücklich auf.

02.08.2011	Festnahme
03.08.2011	Haftbefehl und U-Haft-Beginn
26.09.2011	Strafhaft
10.11.2011	Anklageerhebung
12.03.2012	Eröffnung des Hauptverfahrens
26.03.2012	Ende Strafhaft
08.08.2012	Aufhebung U-Haftbefehl durch OLG und Ende U-Haft
21.11.2012	HVT und Vorführungsbefehl
23.11.2012	HVT 2
30.11.2012	HVT 3 mit HB gemäß § 230 Abs. 2 StPO
10.12.2012	Einstellung gemäß § 205 StPO und Aufhebung des HB vom 30.11.2012

Der insbesondere in Haftsachen zu beachtende **Beschleunigungsgrundsatz** kann auch bei schweren und schwersten Straftaten dazu führen, dass dringend Tatverdächtige freigelassen werden. Die Schwere von Schuld und/oder Tat sind im Rahmen des § 121 StPO nicht zu berücksichtigen (BVerfG StV 2007, 369), auch nicht bei Kapitalverbrechen, Meyer-Goßner/Schmitt, 57. Aufl. 2014, § 121 Rn. 20).

(BVerfGE 21, 189), jedoch ist in der Rspr. umstritten, ob durch die Aufhebung gemäß § 121 StPO eine einfachgesetzliche Sperrwirkung bis zum Urteil entsteht.

a) Das OLG Frankfurt (StV 1985, 196) hatte vertreten, dass ein gemäß §§ 121, 122 StPO aufgehobener Haftbefehl durch einen neuen Haftbefehl gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Tat ausnahmsweise dann ersetzt werden kann, **wenn sich die Verfahrenslage wesentlich geändert** hat und eine Berücksichtigung dieser Änderung bei der **Abwägung** zwischen dem grundrechtlich verbürgten Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem legitimen Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung der Täter ergibt, dass der Beschuldigte nunmehr eine erneute Inhaftierung hinnehmen muss. Das Hanseatische OLG (StV 1994, 142) hat dies ausnahmsweise dann für möglich gehalten, **wenn zwischenzeitlich die Hauptverhandlung begonnen hat** und neue, den Haftgrund betreffende Tatsachen bekannt werden. Das OLG Celle (NJW 1973, 1988) hat den Erlass eines neuen Haftbefehls dann gebilligt, **wenn sich der Angeschuldigte dem weiteren Verfahren in einer Weise entzieht**, dass dieses ohne die erneute Verhaftung nicht durchgeführt werden könnte.

In Betracht kommt ferner, den erneuten Erlass eines Haftbefehls **durch das OLG** für möglich zu halten bzw. bei Erlass durch das Haftgericht um **Genehmigung** durch das OLG zu ersuchen (OLG Düsseldorf, MDR 1983, 600).

Schließlich könnten die Akten auch dem Strafsenat mit der Anregung oder dem Antrag zugeleitet werden, **die eigene ursprüngliche Entscheidung gemäß §§ 121, 122 StPO abzuändern**. Dies kommt insbesondere deshalb in Betracht, weil es dem Haftrichter untersagt ist, die OLG-Entscheidung abzuändern (OLG Schleswig SchlHA 83, 110; Meyer-Goßner a.a.O., § 122 Rn. 19).

b) Die h.M. geht indes davon aus, dass nach Aufhebung eines Haftbefehls mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO weder das OLG selbst noch das Haftgericht die Entscheidung abändern kann (Meyer-Goßner/Schmitt a.a.O., Rn. 19). Das OLG Frankfurt hat daher seine Rspr. aufgegeben:

*„Die **Unumkehrbarkeit dieser Entscheidung auch bei einer wesentlichen Änderung der Sach- und Erkenntnislage** ergibt sich daraus, dass bei einem Fehlen der Verlängerungsgründe des § 121 Abs. 1 StPO der Haftbefehl zwingend aufzuheben ist und ein Verlängerungsgrund i.S.d. § 121 Abs. 1 StPO für den Vollzug einer wegen derselben Tat über die gesetzliche zeitliche Begrenzung von 6 Monaten hinausreichenden U-Haft nicht nachträglich entstehen kann, wenn sein Vorliegen im Prüfungsverfahren nach § 121 StPO zuvor verneint wurde. **Was sich nach Ablauf der 6 Monate neu ereignet, ist kein Umstand, der auf die Verlängerung des Haftvollzugs über 6 Monate hinaus Einfluss haben kann. Denn für diese Entscheidung darf nur berücksichtigt werden, was sich bis zum Ablauf von 6 Monaten Haftvollzug ereignet hat** (...). Einer die Haftbefehlsaufhebung bewirkende Verfahrensverzögerung oder gar Verfahrensverschleppung ist **als Mangel nicht behebbbar**, wirkt vielmehr dauerhaft bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem wegen der haftgegenständlichen Tat ein auf Freiheitsentziehung lautendes Urteil ergangen ist (...). Das unterscheidet eine auf Verfahrensverzögerung oder Verfahrensverschleppung gegründete Aufhebungsentscheidung (...) maßgeblich von einer Aufhebungsentscheidung, die wegen fehlenden dringenden Tatverdachts oder Fehlen eines Haftgrundes ergeht.“*

Das Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist ist auch in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK geregelt.

§ 230 Abs. 2 StPO sichert die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Kann diese nicht fortgeführt werden, weil die Höchstfrist des § 229 Abs. 1 StPO für eine Unterbrechung nicht zu halten ist, und muss das Verfahren sogar eingestellt werden, ist der Normzweck des § 230 Abs. 2 StPO nicht mehr gegeben.

2. Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass die Sperrwirkung nicht den Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO betrifft, **der aber nur bis zum Ende der Hauptverhandlung möglich ist**. Wird das Verfahren gemäß § 205 StPO eingestellt, wird der Haftbefehl gegenstandslos und kann nicht neu beantragt werden (Meyer-Goßner a.a.O., § 230 Rn. 23 m.w.N.).

Ergebnis: Das Schwurgericht wird den Haftbefehlsantrag ablehnen.

Dr. Martin Soyka